Landratsamt Karlsruhe, 76126 Karlsruhe

Sternemann und Glup Freie Architekten und Stadtplaner Zwingergasse 10 74889 Sinsheim

> Ansprechpartner/in Frau Forcher

Sternemann und Glup

0 6. Juni 2018

Freie Architekten und Stadtplaner KARLSRUHE

Kontakt

E-Mail

Telefon 0721/936-86150 Fax 0721/936-86699

Mo., Mi.- Fr. 08.00 - 12.00 Uhr

Dienstag keine Sprechzeiten;

bauleitplanung@landratsamt-

14.00 - 17.00 Uhr

karlsruhe.de

**ANDKREIS** 

Landratsamt Karlsruhe

Baurechtsamt

Beiertheimer Allee 2

76137 Karlsruhe

Sprechzeiten

Aktenzeichen 18900434/0002 (bei Antwortschreiben bitte angeben)

Bauleitplanung/Koordination

Abteilung

Karlsruhe, 04.06.2018

Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch) Ihr Schreiben vom 09.05.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange gibt das Landratsamt Karlsruhe folgende Stellungnahme ab:

#### A. Allgemeine Angaben

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft:

Bad Schönborn/Kronau

x Flächennutzungsplan:

7. Änderung

Bebauungsplan für das

Gebiet:

Vorhabenbezogener

Bebauungsplan

sonstige Satzungen:

Fristablauf für die Stellungnahme am:

04.06.2018

B. Stellungnahme

Keine Äußerung

x Fachliche Stellungnahme (siehe im Anschluss):

S-Bahn/Tram Haltestelle: Ettlinger Tor Linien 2, 5, S4, S1, S11 Aufgrund aktueller Baustellensituation Umleitungsfahrpläne beachten!

Parkhäuser: "Kongreßzentrum", "Staatstheater"

Bankverbindungen: Landesbank BW IBAN: DE76600501017402045408 - BIC: SOLADEST600
Spk Kraichgau IBAN: DE35663500360000404848 - BIC: BRUSDE66XXX
Spk Karlsruhe-Ettlingen IBAN: DE52660501010001040237 - BIC: KARSDE66XXX
Postbank Karlsruhe IBAN: DE90660100750004370758 - BIC: PBNKDEFFXXX





#### B. Stellungnahme Gesundheitsamt

Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Einwände.

Das gesamte Planungsgebiet befindet sich allerdings innerhalb des Wasserschutzgebietes "Gruppenwasserversorgung Hohberg" in den Schutzzonen III, IIIA und IIIB. Daher ist das DVGW Arbeitsblatt W 101 vom Juni 2006 "Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete", I. Teil: "Schutzgebiete für Grundwasser" zu berücksichtigen.

#### B. Stellungnahme Naturschutz

Zunächst wird auf die Stellungnahme der Naturschutzbehörde vom Oktober 2017 und die dortigen Ausführungen verwiesen. In der Zwischenzeit wurden umfangreiche fachliche Unterlagen vorgelegt, die gerade für die Beurteilung durch die Naturschutzbehörde wichtig sind.

Aus Sicht der Naturschutzbehörde ist der Untersuchungsraum für die artenschutzrechtliche Prüfung zu eng gefasst, während für die Umweltprüfung ein erweiterter Korridor von 50 m um das Gebiet berücksichtigt wurde. So ist die angrenzende Waldzone westlich und südlich des Projektgebietes nicht in die systematische Untersuchung einbezogen worden. In den Ausführungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung ist hierzu dargestellt, dass auf die Ausweitung des Untersuchungsgebietes aufgrund der seinerzeit fortgeschrittenen Jahreszeit nur partiell reagiert werden konnte. Ob die Untersuchungen somit defizitär sind, kann abschließend nicht beurteilt werden. Die Wechselbeziehungen zwischen Wald und Offenland haben aus Sicht der Naturschutzbehörde jedoch eine überragende Bedeutung für die Beurteilung der ökologischen Situation des dargestellten Planungsraums. Unter Ziffer 4.1 der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung ist dargestellt, dass besonders geschützte Arten nicht systematisch untersucht wurden. Eine Begründung hierfür ist nicht ersichtlich. Für eine rechtssichere Abarbeitung des Artenschutzes ist dies jedoch unbedingt erforderlich.

Hinsichtlich der Brutvögel, Feldlerchen und Zauneidechsen sind dem Konzept zur Entwicklung von Ausgleichsmaßnahmen zahlreiche und detaillierte Vorschläge zu entnehmen. Diese sind im Wesentlichen nachvollziehbar. Aufgrund der Komplexität der betroffenen artenschutzrechtlichen Punkte ist aus unserer Sicht eine ökologische Baubegleitung zwingend erforderlich. Gerade bei den Eidechsen ist es notwendig die neu geschaffenen CEF-Quartiere längerfristig (mindestens 3 Jahre) mit einem Reptilienschutzzaun abzugrenzen, um die Tiere auf das neue Quartier zu prägen. Hinsichtlich der unterschiedlichen Bauabschnitte muss sichergestellt sein, dass Eidechsenflächen Tabuflächen sind und nicht während der Bauarbeiten in Mitleidenschaft gezogen werden. Auch ist durch entsprechende Reptilienschutzzäune sicherzustellen, dass während der Bauarbeiten keine Einwanderung von Eidechsen in das Baufenster erfolgt.

Bei den Fledermäusen gibt es aus Sicht der Naturschutzbehörde jedoch noch Defizite hinsichtlich des Flugkorridors zu den Nahrungsräumen. Die in den Bauabschnitten vorgesehenen Gebäudeansammlungen können den Flugkorridor unterbrechen und dies ist aus unserer Sicht nicht hinreichend thematisiert. Unter Umständen können sich auch Summationswirkungen mit der aktuellen Planung etlicher Großwindräder auf der anderen Seite der Autobahn ergeben. In den vorgelegten Unterlagen sind unterschiedliche Plandarstellungen bzw. Aufteilungen

der Flächen dargestellt, so z.B. unter Ziffer 1.0 der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung bzw. Abb. 2 und dem Flächenkonzept in Abb. 8 der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung. Aus Sicht der Naturschutzbehörde stellt sich die Frage, welche Auswirkungen die Änderung des Zuschnitts des ersten Bauabschnittes auf die Artenschutzmaßnahmen hat. Es sollte geprüft werden, ob dadurch eine Anpassung des Gutachtens und der Maßnahmen erfolgen muss.

In Tabelle 1 des Umweltberichts ist dargestellt, dass die Zerschneidungswirkung für Tiere und Pflanzen nur anlagebedingt ist. Aus unserer Sicht ist dies jedoch auch betriebsbedingt durch die Zunahme des Verkehrs. Die Festsetzungen für Beleuchtungen unter A12 sollten auch für sämtliche Werbeanlagen im Gebiet gelten (also insektenfreundlich und nach unten abstrahlend). Bei allen Pflanzmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle darf nur einheimisches Saatgut verwendet werden, wobei bei Sträuchern und Bäumen eine Anwuchspflege vorgesehen werden sollte. Abgänge sollten ebenfalls ersetzt werden.

Da die erste geeignete Fangperiode für die Umsiedlung von Eidechsen (bis Mitte Mai) bereits vorbei ist und die Tiere bei der Eiablage sind, dürfen weitere Fangaktionen erst ab Mitte August erfolgen. Gegebenenfalls müssen mehrfache Fangaktionen erfolgen, um möglichst aller Tiere habhaft zu werden, damit Tötungen möglichst ausgeschlossen werden können. Unserer Kenntnis nach gab es zur Frage möglicher Befreiungen eine direkte Abstimmung des Planungsbüros mit der höheren Naturschutzbehörde.

Im Umweltbericht ist auf Seite 42 die Berechnung des Kompensationsdefizits dargestellt. Diese ist nicht ganz nachvollziehbar. Es scheint aus unserer Sicht so, dass 182.768 Punkte doppelt angerechnet/berücksichtigt wurden. Wir bitten, dies daher nochmal nachzuprüfen.

Hinsichtlich der betroffenen Schutzgebiete ist zumindest die Erheblichkeit für das unmittelbar angrenzende FFH-Gebiet bzw. die dortigen Arten zu prüfen.

Die Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope ist in den Unterlagen dargestellt und es sind auch konkrete Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet. Vor diesem Hintergrund wird die erforderliche naturschutzrechtliche Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 33 Abs. 3 NatSchG erteilt. Der Ausgleich ist konkret zugeordnet und daher nicht abwägungsrelevant.

Entsprechend § 18 Abs. 2 NatSchG bitten wir die Kompensationsmaßnahmen in das Kompensationskataster einzutragen. Aus der Kompensationsverzeichnisverordnung ergibt sich, dass die Daten auf den entsprechenden landeseinheitlichen Vordrucken zu übermitteln sind. Weitere Informationen hierzu sind auf der Homepage der LUBW abrufbar. Es würde sich empfehlen, wenn die Daten von den beauftragten Fachbüros eingetragen werden, da diese die Details der Kompensationsmaßnahmen bereits erarbeitet haben.

## B. Stellungnahme Landwirtschaftsamt

# Abteilung Landschaftsentwicklung, Agrarordnung u. Betriebswirtschaft (Az.: 2511.- 039)

Das Planungsgebiet beansprucht rund 19,50 ha landwirtschaftliche Flächen. Hinzu kommen noch die externen Ausgleichsmaßnahmen, die wiederum landwirtschaftliche Flächen beanspruchen.

Argumentiert und begründet wird die Ausweisung des Gewerbegebietes mit einer "atypischen städtebauliche Sonderentwicklung", die die Ausweisung vertretbar, ja sogar erforderlich macht.

Im Gegenzug sollen 10 ha ausgewiesene gewerbliche Planungsfläche aufgegeben und der Landwirtschaft zugeführt werden.

Aufgrund der geringen Bodenwerte (Grenzflur) in diesem Gebiet und der Tatsache, dass 10 ha ausgewiesene gewerbliche Planungsfläche aus dem Flächennutzungsplan aufgegeben und der Landwirtschaft zugeführt werden stellen wir unsere Bedenken zurück.

#### B. Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz

Sachgebiete Altlasten/Bodenschutz - Gewässer - Abwasser (Az.: 621.13)

#### Altlasten & Bodenschutz

Im Planungsbereich liegt die altlastverdächtige Fläche "AS Tankstelle Am Autobahnzubringer" Flächennummer 05736-000. Für diese Fläche ist vor Umnutzung eine orientierende Altlastenuntersuchung in Abstimmung mit dem LRA KA Umweltamt durchzuführen.

#### Grundwasser/Wasserversorgung

Das Plangebiet befindet sich in der Zone III A des Wasserschutzgebiets des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung Hohberg.

Der Umweltbericht behandelt das Schutzgut Grundwasser sehr kurz. Insbesondere die unmittelbare Nähe des Plangebiets zu den Trinkwasserbrunnen und das damit verbundene Gefährdungspotenzial sowie die Auswirkung auf das Grundwasser werden nicht ausreichend beschrieben:

#### - zu Seite 17, Umweltbericht:

Die Vorbelastung des Untersuchungsgebiets durch versiegelte Bereiche und durch die Minderung der Grundwasserneubildung bezieht sich nur auf den Nahbereich der L555. Nördlich der L555 befinden sich bis zu den Trinkwasserbrunnen überwiegend unbefestigte Flächen und dienen der Grundwasserneubildung. Die vollversiegelte Fläche und bebaute Fläche wird entsprechend Tabelle 5 um 204.600 m² Fläche erhöht. Das Untersuchungsgebiet zeigt sich dadurch hinsichtlich Versiegelung als gering vorbelastet.

#### - zu Seite 37, Umweltbericht:

Eine relevante Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser können durch einen Unfall oder Havariefall (z. B. Brand, Löschwasserversickerung) gegeben sein, da die Planfläche in direkter Nähe und Zustrom zu den Trinkwasserbrunnen liegt. Bis die Trinkwasserbrunnen betroffen sind bleibt nur wenig Reaktionszeit.

Für einen Brand- oder Havariefall sind Vorkehrungen zu treffen, die das Eindringen von kontaminiertem Löschwasser oder wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser verhindern.

In Tabelle 1 (Seite 5) wird ein Schadstoffeintrag als potentieller Wirkfaktor baubedingt und betriebsbedingt genannt. Auf den betriebsbedingten Schadstoffeintrag wird im Laufe des Umweltberichts nicht näher eingegangen.

Konkrete Planungsvorgaben aus der Schutzgebietsverordnung und dem Grundwasserschutz erfolgen auf der Ebene des Bebauungsplanes. - zu Seite 51, Umweltbericht:

Eine nachteilige Umweltauswirkung hinsichtlich des Schutzguts Grundwasser durch Ökokontomaßnamen außerhalb des Plangebiets auszugleichen, entbindet nicht von Schutzmaßnahmen im Plangebiet. Um Risiken für das Grundwasser bzw. die Trinkwasserversorgung zu reduzieren, sind Maßnahmen im Plangebiet erforderlich. Konkrete Planungsvorgaben aus der Schutzgebietsverordnung und dem Grundwasserschutz erfolgen auf der Ebene des Bebauungsplanes.

 Das Wasserschutzgebiet des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung Hohberg wird derzeit überarbeitet. Inwiefern sich das Plangebiet mit der zukünftigen Zone II überschneidet ist noch nicht bekannt. Daher verweisen wir auf die beschriebene Konfliktsituation aus der Stellungnahme von Hr. Dr. Bauer, LGRB vom 03.11.2017.

#### Abwasser

Wasserwirtschaftlich und ökonomisch effiziente Entwässerungslösungen erfordern die möglichst frühzeitige Formulierung der Anforderungen eines naturnah orientierten Umgangs mit Regenwasser. Um in einem frühen Planungsstadium grundsätzliche Aussagen darüber treffen zu können, welches Versickerungs- bzw. Bewirtschaftungsverfahren in einem betreffenden Baugebiet geeignet ist, sollte grundsätzlich eine Ersteinschätzung des Baugebietes hinsichtlich der Geofaktoren Oberfläche (Gewässer, Relief) und Untergrund (Boden, Grundwasser) vorgenommen werden.

## B. Stellungnahme Baurechtsamt (Az. II- 20.2111/ 20.1151)

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

#### 1.1 Art der Vorgabe

Umsetzung übergeordneter Planungen; Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Zur Schlüssigkeit des Bauflächenbedarfsnachweises verweisen wir auf den Hinweis des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 15.02.2017, der den Gemeinden mit Email vom Regierungspräsidium Karlsruhe vom 17.02.2017 zugegangen ist.

#### 1.2 Rechtsgrundlage

§§1 u. 5 BauGB §1 a BauGB

#### 1.3 Möglichkeiten der Überwindung

Entfällt

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes

Entfällt

- 3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
  - Der Bauflächenbedarfsnachweis (s.o unter Ziff. 1.1) ist u.E. durch die Ausführungen in der Begründung (Rückführung einer gewerblichen Baufläche in eine Fläche für die Landwirtschaft, plausible Darlegung der atypischen Situation und des daraufhin gewählten Standorts, Alternativenprüfung) erbracht.
  - Zu 4. Rechtsgrundlagen: Das BauGB und die BauNVO wurden neu gefasst:
  - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
  - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI I S. 3786).
    - Die (übrigen) Gesetze sollten nur "in der Fassung nur in der letzten Änderung" zitiert werden, da die letzten Änderungen oftmals nicht bekannt sind, so z.B bei der GemO: (Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. März 2018 (GBI. S. 65, 73))
  - Die Darstellung der neuen Anbindung für die gewerbliche Baufläche stimmt nicht mit der Darstellung im parallel laufenden Bebauungsplan "A 5 Quartier" überein.
  - Auch die Darstellung des SO Tank n\u00f6rdlich der L 555 im parallel laufenden Bebauungsplan "A 5 Quartier" ist in der FNP-\u00e4nderung nicht dargestellt.
  - Die Waldumwandlungserklärung muss vor Feststellungsbeschluss erteilt sein.
  - Die Ausnahmen für den Wegfall der gesetzlich geschützten Biotope müssen in Aussicht gestellt sein.
  - Dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21 und dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein ist zu gegebener Zeit eine Mehrfertigung der genehmigten Planunterlagen inklusive Begründung mit Angabe über den Zeitpunkt der Wirksamkeit vorzulegen.

Das **Straßenverkehrsamt** hat keine Bedenken und verweist auf seine Stellungnahme zum BP "A 5 Quartier" vom 02.11.2017.

Die Stellungnahme des **Forstamtes** wird nach gewährter Fristverlängerung bis Ende der 23. KW nachgereicht.

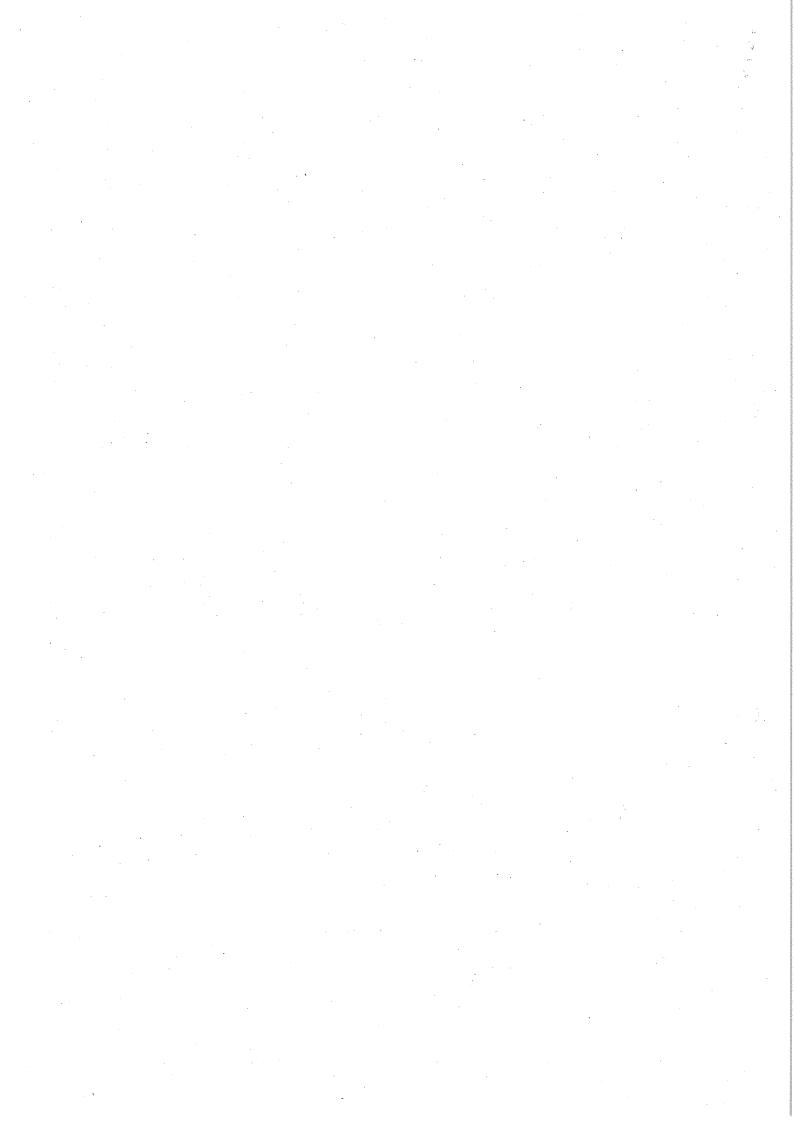
Die Stellungnahme der **Immissionsschutzbehörde** wird ebenfalls bis spätestens Ende dieser Woche nachgereicht.

Das Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung und das Amt für Straßen haben keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung geäußert.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Bečnteľ

Anlagen



Landratsamt Karlsruhe, 76126 Karlsruhe Absender: Landratsamt Karlsruhe Amt für Umwelt und Baurechtsamt Arbeitsschutz Verwaltungsverfah--Bauleitplanung Immissionsren schutz - im Hause -76126 Karlsruhe Datum: 06.06.2018 Tel.Nr.: 87020 **Christian Hammer** Sachbearbeiter: Aktenzeichen: 51.12 - 106.7A. Allgemeine Angaben Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft: vVG Bad Schönborn-Kronau X Teilfortschreibung FNP, 7. Änderung Flächennutzungsplan: Bebauungsplan für das Gebiet: □ Satzung über den Vorhabenund Erschließungsplan: sonstige Satzungen: Fristablauf für die Stellungnahme 06.06.2018 verlängert am: B. Stellungnahme ☐ Keine Äußerung X Fachliche Stellungnahme (siehe im Anschluss):

#### Hammer

# B. Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Immissionsschutz (Az.: 51.12)

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

entfällt

1.1 Art der Vorgabe

entfällt

1.2 Rechtsgrundlage

entfällt

1.3 Möglichkeiten der Überwindung

entfällt

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes

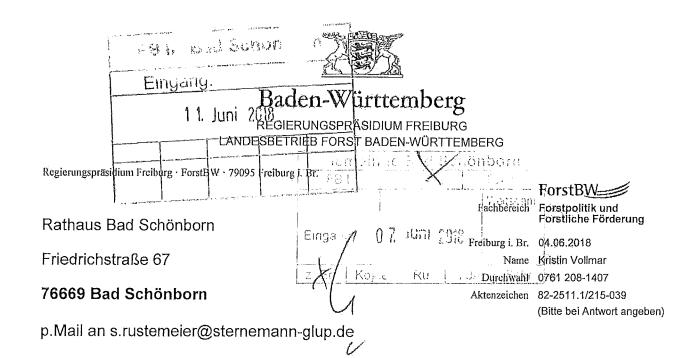
entfällt

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Hinweis 1: unseres Erachtens wäre es hinsichtlich der Lärmentwicklung sinnvoller gewesen, anstatt der vorgesehenen Ausweisung als "GE" eine Ausweisung als "GI" vorzunehmen. Dies ist aufgrund der Wasserschutzgebietsausweisung jedoch nicht möglich. Durch die GE-Ausweisung werden Schallschutzmaßnahmen erforderlich, deren Umsetzung wir dringend anraten.

Hinweis 2: Wir empfehlen keine Betriebswohnungen zuzulassen.

.



7. Änderung des Flächennutzungsplanes der VVG Bad Schönborn – Kronau Hier: Anhörung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Email vom 04.05.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes des VVG Bad Schönborn – Kronau nimmt die höhere Forstbehörde beim RP Freiburg in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde am Landratsamt Karlsruhe wie folgt Stellung:

Gemäß den vorliegenden Planungsunterlagen ist Wald bei folgenden Planungsabsichten betroffen.

## Anlage von Park & Ride-Parkplätzen zwischen den Autobahnausfahrten der BAB 5

Das gesamte Plangebiet ist als Klimaschutzwald kartiert, der östlich geplante Park & Ride-Parkplatz zusätzlich als Bodenschutzwald.

Der größte Teil der Waldfläche ist Staatswald, ein geringer Teil Kommunalwald.

Sollte hier Wald dauerhaft in Anspruch genommen werden (umgewandelt), so ist eine Zustimmung des Eigentümers (ForstBW) zwingend erforderlich.



# 2. Neue Anbindung an das neu entstehende Gewerbegebiet nördlich der L555

Das gesamte Plangebiet ist als Klima- sowie Bodenschutzwald kartiert. Die Waldfläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Kronau.

Hier liegt das gesetzlich geschützte Biotop "Dünen bei Autobahnausfahrt Kronau". Die Erhaltung dieses Biotops sollte im Verfahren Priorität haben und festgesetzt werden.

#### 3. Eventuell bei der Sonderflächen "SO TaRa" und "SO RAST"

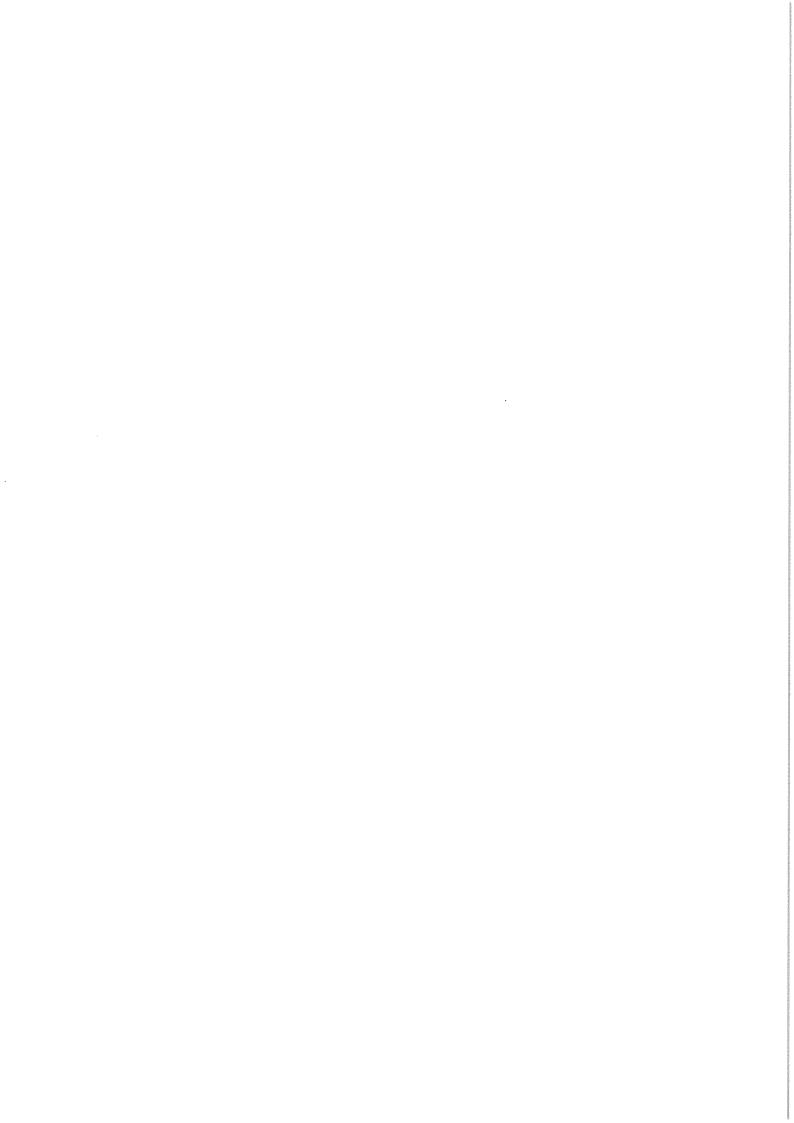
Ob für die geplanten Sonderflächen Wald in Anspruch genommen werden soll, ist aus dem Detailgrad der Planungsunterlagen nicht zu erkennen. Der an das derzeitige Sondergebiet angrenzende Wald ist mit zahlreichen Waldfunktionen (Immissionsschutz-, Klimaschutz-, Bodenschutz und Erholungswald) belegt und befindet sich im Eigentum des Landes.

Durch die geplanten Nutzungsänderungen unter 1. und 2. sowie eventuell 3. werden Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG beansprucht. Hierdurch ergibt sich eine anderweitige Darstellung der Nutzungsart. Für diese Flächen ist daher nach § 10 i.V. m. § 9 LWaldG im Rahmen der Bauleitplanung eine Waldumwandlungserklärung durch die höhere Forstbehörde erforderlich. Ein entsprechender Antrag ist über die untere Forstbehörde beim Landratsamt Karlsruhe an die höhere Forstbehörde (RP Freiburg) einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass ohne Waldumwandlungserklärung die Flächennutzungsplanänderung für diese Bereiche nicht rechtskräftig werden kann.

Innerhalb des eigenständigen forstrechtlichen Verfahrens ist neben einem Bedarfsnachweis auch die Prüfung von Alternativen außerhalb Wald darzustellen.

Eine Bilanzierung der gesamten geplanten dauerhaft in Anspruch genommenen Waldfläche ist in den Unterlagen nicht dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §7 UVPG bei Waldumwandlungen nach §§ 9 und 10 LWaldG von 1 bis 5 ha eine standortsbezogene Vorprüfung, bei Waldumwandlungen von 5 bis 10 ha eine allgemeine Vorprüfung vorgenommen werden muss.

Eine abschließende Beurteilung des forstlichen Eingriffs und Ausgleichs kann erst nach Vorlage weiterer Unterlagen erfolgen. Der in Ihrer Email angehängte



Umweltbericht bezieht sich lediglich auf den im Parallelverfahren laufenden Bebauungsplan "A5 Quartier".

Eine Beschreibung des Eingriffs und dessen Bilanzierung in den Wald ist in den Unterlagen nicht umfänglich enthalten.

Der Umweltbericht sollte aufgrund der geschilderten Waldbetroffenheit um ein gesondertes Kapitel zum Eingriff in den Wald mit folgenden Angaben ergänzt werden:

- (1) Bedarfsnachweis
- (2) Alternativenprüfung außerhalb Wald
- (3) Darstellung der dauerhaften Waldumwandlungsflächen nach § 9 LWaldG in Form eines Lageplans im Maßstab 1:5000 mit Flurstücknummern sowie einer tabellarischen Übersicht und einer Flächenbilanz
- (4) Alter und Baumartenzusammensetzung der betroffenen Bestände
- (5) Funktionen nach der aktuellen Waldfunktionenkartierung
- (6) Besondere ökologische Funktionen (Biotope nach dem Naturschutz- oder dem Landeswaldgesetz)
- (7) Forstrechtliche Eingriffsbilanzierung für die umzuwandelnden Waldflächen Konkrete Angaben wo und wie die dauerhafte Waldinanspruchnahme durch Ersatzaufforstungen und ggf. additive Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen ausgeglichen werden kann (forstrechtliches Ausgleichskonzept). Die geplanten Ersatzaufforstungsflächen sind kartenmäßig darzustellen und auf Realisierbarkeit zu überprüfen.

Die Antragsunterlagen auf Waldumwandlungserklärung sollten eine bereits mit den Forstbehörden abgestimmte Eingriffs-/Ausgleichbilanz enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Kristin Vollmar

K. Vollmar

